



This text is a preprint of:

Hans Kudlich/Ralph Christensen, Wortlaut, Wörterbuch und Wikipedia – Wo findet man die Wortlautgrenze?, in: Juristische Rundschau, 2011, S. 146 – S. 152.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph/Kudlich, Hans (2011): "Wortlaut, Wörterbuch und Wikipedia – Wo findet man die Wortlautgrenze?" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Juristische Rundschau, (2011): S. 146 – S. 152.)

Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen, und Dr. Dr. Ralph Christensen, Ilvesheim

Wortlaut, Wörterbuch und Wikipedia – wo findet man die Wortlautgrenze?

I. Hinführung: Der Streit um Gold und Asche

Das beschauliche Franken ist (nicht nur, aber gerade auch in dem Landstrich zwischen der alten Reichsstadt Nürnberg und dem Weltkulturerbe Bamberg) eine Region höchster Lebensqualität – offenbar aber ein ganz schlechter Ort zum Sterben. Denn in den letzten Jahren hatte sich die ansässige Justiz und hatten sich letztlich dann die beiden fränkischen OLG in Bamberg und Nürnberg gleich zweimal mit „Goldsuchern im Krematorium“¹ zu befassen, die als Mitarbeiter bei der Kremation nach der Verbrennung der Leichname Zahngold aus den Aschebehältern entnommen und auf eigene Rechnung verkauft hatten.²

Die zu Grunde liegenden Fälle liefern aber nicht nur bizarre Lebenssachverhalte, sondern auch eine bunte Mischung interessanter dogmatischer und methodischer Fragen (von denen die letzteren im Folgenden im Mittelpunkt stehen sollen): So geben sie Anlass, über Sachqualität und Eigentumsverhältnisse am Zahngold nach der Kremation³ und – wenn die Eignung als Tatobjekt eines Diebstahls

¹Vgl. *Kudlich*, JA 2008, 391

²Vgl. OLG Bamberg NJW 2008, 1543 m. Anm. *Kudlich*, JA 2008, S. 391 f.; *Jahn*, JuS 2008, 457 einer- sowie OLG Nürnberg NJW 2010, 2071 (im Erscheinen) m. Anm. *Kudlich*, JA 2010, 226 andererseits.

³Vgl. dazu die Anmerkung von *Kudlich*, JA 2008, S. 391 f. (zur Entscheidung des OLG Bamberg), sowie ausführlich auch die (auf dem Nürnberger Ausgangsfall beruhende) Fallbearbeitung bei *Jahn/Ebner*, JuS 2008, 1086 ff.; zur Fragen nach Implantaten als taugliches Tatobjekt von Eigentumsdelikten ferner etwa *Satzger/Schmitt/Widmaier-Kudlich*, StGB, 2009, § 242 Rn.8, 15; *Lackner/Kühl*, StGB, 26. Aufl. 2007, § 242 Rn. 2; *MünchKomm/StGB-*

abgelehnt wird – über die Abgrenzung zwischen untauglichem Versuch und Wahndelikt⁴ (sowie ggf. über die Anforderungen daran, überhaupt einen hinreichenden Tatentschluss anzunehmen) nachzudenken. Das OLG Nürnberg bringt die etwas entlegene (vom OLG Bamberg nicht einmal erwähnte) Vorschrift des § 133 StGB ins Spiel. Und beide Entscheidungen verhalten sich – in unterschiedlicher Weise, was auch die Frage nach den Voraussetzungen einer (Außen-) Divergenzvorlage nach § 121 II GVG aufwirft⁵ – zu § 168 StGB; hier steht jeweils die Frage im Mittelpunkt, ob Zahngold noch dem Begriff der „Asche“ i.S.d. § 168 StGB subsumiert werden kann oder aber ob das Zahngold nur gleichsam „in der Asche“ liegt, selbst aber keine solche ist.

II. Der Zugriff der Gerichte auf Wörterbücher

Dabei sind sich beide Gerichte einig, dass sprachliche Auslegung nicht heißt, sich ausschließlich auf die eigenen Fähigkeiten zu verlassen. Sie verwenden Wörterbücher. Das allein ist schon ein höchst lobenswerter Vorgang. In Gerichtsentscheidungen ist die Heranziehung von Wörterbüchern ein zwar nachweisbares,⁶ aber doch eher seltenes Phänomen,⁷ weil Juristen ihrer eigenen Sprachkompetenz ziemlich vorbehaltlos vertrauen, auch wenn sie über die Sprache anderer entscheiden. Natürlich beginnt grammatische Auslegung damit, dass uns selbst Gebrauchsbeispiele einfallen. Aber diese dürfen nicht mit „der Bedeutung“ oder gar der „Wortlautgrenze der Auslegung“ gleichgesetzt werden. Auch wer noch so juristisch gebildet und literarisch interessiert ist, darf seine beschränkte Kompetenz nicht zu „der Sprache“ überhöhen. Diesen Fehler, der sich in anderen Urteilen und sogar in der methodischen Literatur durchaus mitunter findet, machen beide Gerichte nicht. Unterschiede bestehen aber im Umgang mit den Wörterbüchern.

Schmitz, Bd. III, 2003, § 242 Rn. 24 33; von Heintschel-Heinegg-*Wittig*, StGB, 2010, § 242 Rn. 4.2., jew. m.w.Nachw. und z.T. unterschiedlichen Auffassungen im Detail.

⁴Vgl. hierzu zuletzt (gegen die h.M.) ausführlich *Streng*, GA 2009, 529 ff.

⁵Das OLG Nürnberg als zeitlich später entscheidendes Gericht hat eine Vorlagepflicht explizit abgelehnt, da es das Zahngold nicht nur nicht als „Asche“ i.S.d. § 168 StGB behandelt wissen möchte (vgl. dazu ausführlicher im Anschluss) und damit vom OLG Bamberg abweiche, sondern weil es darüber hinaus auch die (nicht unplausible) Überlegung anstellt, Zahngoldklumpen aus mehreren Kremationen, die nicht mehr individuell zuordenbar seien, könnten nicht mehr der individuellen Totenverehrung unterliegen und würden daher nicht unter den Schutzzweck des § 168 StGB fallen. Auf die Abweichung komme es daher nicht an. Indes: Selbst wenn das Argument der mangelnden individuellen Totenverehrung zutrifft, ist fraglich, ob man dieses nicht letztlich auch bei der Subsumtion unter das Merkmal „Asche“ festmachen müsste. Vorlagerelevant dürften aber unterschiedliche Auslegungsergebnisse für bestimmte Tatbestandsmerkmale sein, unabhängig davon, auf welche Argumente diese jeweils gestützt werden. Das zeigt auch folgende Überlegung: Das OLG Bamberg könnte in einem neuen Fall wohl nur schwerlich seine bisherige Rechtsprechung weiterverfolgen, ohne damit vom OLG Nürnberg abweichen und dann seinerseits vorlegen zu müssen.

⁶Vgl. die Nachweise bei *Simon*, Gesetzesauslegung im Strafrecht, 2005, 64 ff.

⁷Vgl. dazu die Ergebnisse einer Inhaltsanalyse richterlicher Begründungen bei *Kudlich/Christensen*, Die Methodik des BGH in Strafsachen, 2009, S. 29 f., sowie auch die Einschätzung bei *Simon* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 64 („Ausbeute in quantitativer Hinsicht gering“).

Im Umgang von Gerichten mit Wörterbüchern und Kommentaren werden elementare sprach- und rechtstheoretische Annahmen sichtbar, die einer methodischen Reflexion unterzogen werden sollen. Dabei kann man weder davon ausgehen, dass die Methodik die Gerichte zu maßregeln hat, noch dass ihre Aufgabe lediglich in der Nachzeichnung der Praxis liegt. Die Aufgabe methodischer Reflexion besteht vielmehr darin, grundlegende Divergenzen in der Arbeitsweise der Gerichte zu diskutieren und an den Vorgaben der Verfassung für die rechtssprechende Gewalt zu messen.

1. Die Entscheidung des OLG Bamberg vom 29.01.2008

Die Frage, ob das Zahngold des Verstorbenen zur Asche gehört oder sich in der Asche befindet, wird vom OLG Bamberg nach allen vier Canones der Auslegung untersucht. Im Rahmen der grammatischen Auslegung verwendet es auch zwei Wörterbücher (Duden Wörterbuch und Meyers Enzyklopädisches Lexikon). Danach sei unter Asche das zu verstehen, was vom verbrannten Material übrig bleibt. Eine Beschränkung auf bestimmte Arten von Verbrennungsrückständen (etwa unter Ausschluss solcher, die vom Verbrennungsvorgang nicht tangiert wurden) sei dem Begriff nicht zu entnehmen; vielmehr gehörten „nach diesem grammatischen Verständnis“ – für das dann explizit die Nachweise in Kommentaren herangezogen werden! – „zur Asche eines verstorbenen Menschen auch alle Verbrennungsreste eines menschlichen Körpers (so auch: *Fischer*, StGB, 55. Aufl., § 168 Rn. 7; *Rudolphi/Rogall*, in: SK-StGB, 7. Aufl. [Stand: Sept. 2007], § 168 Rn. 5; *Hörnle*, in: MünchKomm-StGB, § 168 Rn. 11; *Herzog*, in: NK-StGB, 2. Aufl., § 168 Rn. 7).“ Die Richtigkeit dieses Ergebnisses wird dann nach Gesetzesmaterialien bestätigt und historischer Auslegung bestätigt, wonach durch die Aufnahme der Asche in den Text des Gesetzes der Schutz gerade verstärkt werden sollte. Auch die subjektiv-teleologische Auslegung verstärkt diese Lesart, weil die Asche des Verstorbenen genauso geschützt werden sollte wie der Leichnam bei der Erdbestattung. Ein Unterschied war danach vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die objektiv teleologische Auslegung entwickelt den Schutzzweck des § 168 StGB aus dem systematischen Zusammenhang mit den Grundrechten und leitet ihr Ergebnis aus einer über den Tod hinaus zu schützenden Würde des Menschen ab.⁸

2. Die Entscheidung des OLG Nürnberg vom 20.11.2009

Das OLG Nürnberg bezeichnet zunächst den möglichen Wortsinn als äußerste Grenze richterlicher Interpretation. Unter Rückgriff auf *Larenz* und *Roxin* wird festgehalten: „Bei der Bestimmung des maßgeblichen Wortsinns ist auf die Bedeutung eines Ausdrucks oder Wortverbindung im allgemeinen Sprachgebrauch abzustellen.“⁹ Was fängt man mit dieser Formel an? Zunächst einmal führt sie in eine pragmatische Richtung, indem sie auf das tatsächliche Sprechen verweist. In der sprachlichen Praxis findet man aber immer nur eine Vielzahl von

⁸Vgl. OLG Bamberg in NJW 2008, S. 1543 (1546)..

⁹Vgl. OLG Nürnberg NJW (Rn. 28 a. E.).

in sich widersprüchlichen Verwendungsweisen, welche nur vorsichtige und sehr begrenzte systematische Verknüpfungen zulassen. Dieses Problem jeder Lexikografie verschwindet, wenn ein allgemeiner und homogener „Sprachgebrauch der Gegenwart“ unterstellt wird.

Da noch niemand „die Gegenwart“ hat sprechen hören, verwendet das Gericht drei Wörterbücher und drei Enzyklopädien, um dann eine gemeinsame Schnittmenge zu bilden. Die Vorstellung ist also offenbar, dass eine gelingende Verständigung eine gemeinsame Sprache voraussetzt. Diese wäre dann so etwas wie die gemeinsame Schnittmenge aller Sprecher. Man kann mit diesem Ansatz das Sprechen von der Sprache her begreifen, und er reicht für viele Bedürfnisse des Alltagsverstands. *Thomas Mann* schildert im *Zauberberg Frau Stöhr*, deren Verwendung von Fremdwörtern immer wieder die Sprachkompetenz der anderen Gäste im Speisesaal herausfordert. Mit der „allgemeinen Sprache der Gegenwart“ könnte man etwa *Frau Stöhr* erklären, dass jemand, der unverschämt ist, nicht insolvent, sondern insolent ist. Aber man könnte nicht erklären, wieso wir *Frau Stöhr* und ihren Malapropismus verstanden haben. Die im Alltagsverstand immer schon vorausgesetzte gemeinsame Sprache wird damit zum unerklärbaren Erklärungsgrund. Sie ist einfach da, wie die Natur und erklärt das Verhalten der Sprecher.

In der juristischen Welt soll diese Überhöhung der Sprache zum Naturgegenstand häufig das Gewicht der eigenen Begründungen steigern. Das OLG will darlegen, dass der abweichende Sprachgebrauch anderer Gerichte und wissenschaftlicher Kommentare die Wortsinnngrenze überschreitet. Und wenn der Sprachgebrauch in der gemeinsamen Schnittmenge einiger Lexika liegt, kann man abweichende Verwendungen aus der Sprache ausschließen und eine Grenze feststellen, ohne dafür argumentieren zu müssen: „Die von der Kammer in Anknüpfung an ein Urteil des OLG Bamberg vom 29.01.2008 (NJW 2008, 1543, 1544; ebenso *Fischer*, StGB 56. Aufl., § 168 Rn. 7; *Dippel*, in: LK 11. Aufl., § 168 Rn. 28; *Rudolphi/Rogall*, in: SK-StGB, § 168 Rn. 5) vertretene Gegenansicht ist mit dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht vereinbar. Sie überschreitet die Wortsinnngrenze und führt damit zu einer gegen Art. 103 II GG verstoßenden strafbegründenden Analogie.“¹⁰

3. Die Bedeutung der Wörterbücher im Vergleich

Während das OLG Nürnberg also die Wortlautgrenze im Wörterbuch gefunden zu haben glaubt, arbeitet das OLG Bamberg ergänzend mit Kommentaren (und zwar nicht nur als berichtende Referenzquelle, was zu der Frage andernorts gesagt wird, sondern als Bestandteil der eigenen Auslegung). Einmal wird die Wortlautgrenze mit der Konkretisierungsleistung grammatischen Auslegungselements gleichgesetzt und damit als eine dem juristischen Handeln von der Sprache her vorgegebene Größe verstanden; das andere Mal bestimmt das Gericht selbst die Grenze der Auslegung mit Hilfe der Konkretisierungsleistung aller sprachbe-

¹⁰Vgl. OLG Nürnberg NJW (Rn. 29 a. E.).

zogenen Auslegungsregeln, so dass die Wortlautgrenze innerhalb des juristischen Handelns verläuft.

III. Wörterbücher, Kommentare und andere Sammlungen von Verwendungsbeispielen

1. Fragestellung

Betrachtet man nun das eng an den Wörterbüchern orientierte Vorgehen des OLG Nürnberg einerseits und die – vom OLG Bamberg auch in die eigene Begründung einbezogenen – Stellungnahmen in den Kommentaren,¹¹ so drängt dies zur Frage, in welchem Verhältnis Wörterbücher zu juristischen Kommentaren stehen: Verkörpern die einen die Sprache und die anderen das Recht oder sind sie vielleicht beide Wörterbücher, worin Sachinformationen und Sprachinformationen nicht immer klar zu trennen sind? Und wie ist mit ihnen umzugehen: Liefern sie Informationen, denen man sich nur fügen kann, oder bedürfen sie als normative Stellungnahmen selbst der kritischen Prüfung? Und zuletzt: Wie verhält es sich mit anderen Beispielen oder gar Sammlungen (vermeintlich) gelungener Verwendungsweisen eines Wortes?

2. Die Leistung des Wörterbuchs für die Semantik

Was fasziniert uns an Wörterbüchern? Zunächst schon die Prägnanz und Kürze der dort vorgefundenen Artikel, die einen Überblick über das unübersichtliche Feld der Sprache liefern. Die vielen Abkürzungen erinnern Juristen an den Palandt, der in ihrer juristischen Sozialisation das Buch der Bücher war. Zuletzt strebt die Lexikografie bei ihrer Arbeit schon im Stil genau dieselbe Objektivität an, wie die Juristen. Findet man schon deshalb im Wörterbuch eine Abbildung des Sprachgebrauchs der Gegenwart? Für die Gerichte hätte das den Vorteil, dass man die Wortlautgrenze nicht mit schwierigen juristischen Argumenten begründen müsste, sondern das Problem via Lexikografie outsourcen könnte.

Aber so einfach ist es nicht: Wörterbücher ordnen das kollektive Wissen.¹² Aber jede Ordnung ist auch eine Auswahl, womit das Wissen schon transformiert wird und eventuell auch Steuerungsimpulsen unterliegt. Lexikografen verstehen sich dann auch nicht als reine Informationsübermittler, sondern als Kulturwissenschaftler.¹³ Dies kollidiert allerdings mit der Erwartung der Gerichte, welche idealtypisch darin besteht, im Lexikon eine Abbildung des Sprachge-

¹¹Für eine Einbeziehung des Zahngoldes neben den in den Entscheidung selbst genannten Kommentierungen etwa auch SSW/*Hilgendorf* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), § 168 Rn. 7; Schönke/Schröder-*Lenckner*, 27. Aufl. 2006, § 168 Rn. 3 a. E.; vHH-*Heuchemer* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), § 168 Rn. 8.

¹²*Schneider/ Zedelmaier*, Wissensapparate. Die Enzyklopädistik der frühen Neuzeit, in: *van Dülmen/Rauschenbach* (Hrsg.), Macht des Wissens. Die Entstehung der modernen Wissensgesellschaft, 2004, S. 349.

¹³Vgl. dazu grundlegend *Reichmann*, Resümee der Tagung. I: Das Wörterbuch: Artikel und Verweisstrukturen. Jahrbuch 1987 des Instituts für Deutsche Sprache, hrsg. von *Harras*, S. 394, 395.

brauchs der Gegenwart zu finden. Wenn man schon an Wörterbücher glauben will, sollte man auch an die Definition des Wörterbuchs im Wörterbuch glauben. Die Erklärung im Duden lautet: „Nachschlagewerk, in dem die Wörter einer Sprache nach bestimmten Gesichtspunkten ausgewählt, angeordnet und erklärt sind.“¹⁴ Ein Wörterbuch ist also nach bestimmten Gesichtspunkten gestaltet. Es ist keine Schublade, worin schon vorher feststehende Informationen einfach eingeräumt werden. Dies wird auch in der Lexikologie genauso eingeschätzt: „Lexikografie ist nicht nur die vermeintlich objektive Präsentation von sprachlichen Fakten, nicht nur interesseloses Zusammenstellen von Daten, sondern auch interessenverhaftetes Schreiben von Texten, damit geistige Verarbeitung von Daten zu neuen Informationen und damit Selektion; dies führt zu einem gezielten Angebot potentieller Information.“¹⁵ Der Umstand, dass jedes Wörterbuch mit Sachinformationen und Sprachinformationen arbeiten muss, die nur theoretisch getrennt werden können, macht die Notwendigkeit zu Entscheidungen bei der Artikelkonzeption deutlich.

Fassbar werden die notwendige Auswahl und die sie tragenden Gesichtspunkte vor allem bei der Betrachtung von Wörterbuchtypen. Es gibt diachron-entwicklungsbezogene, synchron-zustandsbezogene, gesamtsprachbezogene oder varietätenbezogene, einsprachige oder mehrsprachige, um nur die wichtigsten Funktionen von Wörterbüchern zu nennen.¹⁶ Wörterbücher haben aber nicht nur Einschränkungen aus ihrer Funktion. Entscheidungen beginnen bereits mit der Auswahl der Stichwörter und der Belege sowie der Ausführlichkeit ihrer Darbietung. Vor allem aber bei der Konstruktion der Bedeutungsebene zeigt sich deren Notwendigkeit. Früher, als man diese Arbeit noch „händisch“ vorgenommen hat, war dies erkennbar an der Bildung von Belegstapeln, die sich während der Bearbeitung öfters grundlegend veränderten. Zwar geht es häufig nur um Feinheiten, aber natürlich sind sowohl die Auswahl der Belege als auch ihre anschließende Ordnung von der gesellschaftlichen und individuellen Prägung des Lexikografen und seiner professionellen Kompetenz abhängig. Hierzu kommen noch die wirtschaftlichen Interessen des Verlages, die über Seitenvorgabe und Preis zu vielfältigen Einschränkungen führen. Ein Wörterbuch ist also nicht einfach eine Abbildung sprachlicher Praxis, sondern in seine Darstellung gehen viele Entscheidungen ein, die nicht nur Ausdruck der jeweiligen Kultur sind, sondern auch selbst kulturbildend wirken.

¹⁴Duden, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache in 10 Bänden, hrsg. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion, 3. Aufl. 1999, Stichwort Wörterbuch.

¹⁵Wiegand, Wörterbuchforschung, Untersuchungen zur Wörterbuchbenutzung, zur Theorie, Geschichte, Kritik und Automatisierung der Lexikografie. 1. Teilband, *???*Jahreszahl*???*, S. 60.

¹⁶Vgl. dazu Reichmann, Lexikografie und Kulturgeschichte, in: Lärchner u.a. (Hrsg.), Kleine Enzyklopädie deutsche Sprache, Art. 3.3, 2003, S. 51; Hausmann, Die gesellschaftlichen Aufgaben der Lexikografie in Geschichte und Gegenwart, in: Wörterbücher, Bd. 1, 1-18 (HSK 5.1), S. 6; Kühn, Typologie der Wörterbuch nach Benutzungsmöglichkeiten, in: Wörterbücher, Bd. 1, 1989, S. 111 ff., 116.

3. Die Leistung des Kommentars für die Semantik

Wie verhält es sich nun im Vergleich dazu mit den Kommentaren? Ihre Bedeutung für die praktische Rechtsarbeit ist jedem Juristen bekannt:¹⁷ Der Richter geht von der Akte zum Gesetz und von dort zu Kommentar und Präjudizien, wenn er die mündliche Verhandlung vorbereitet. Diese „stark ausgeprägte Absicherung rechtstextlicher Aussagen durch den Verweis auf andere Rechtstexte“ ist Folge des grundlegenden Unsicherheitsproblems in der Jurisprudenz, die gerade daraus entsteht, dass die Vielfalt des Lebens nicht durch die Sprache im Vorhinein umschrieben und mit klaren Handlungsdirektiven versehen werden kann. „Das intertextliche Geflecht stellt sozusagen ein Sicherheitsnetz dar, mit dessen Hilfe die Ungewissheit überwunden werden soll.“¹⁸

Die Entstehung eines Kommentars ist dabei – *mutatis mutandis* – gar nicht so verschieden von der oben erläuterten eines Wörterbuches: Wie der Lexikograph sammelt auch der Kommentator (vorrangig gelungene, aber als Nachweis ihrer Existenz durchaus auch aus seiner Sicht nicht gelungene) Gebrauchsbeispiele. Gerade Kommentare sind – noch stärker als systematische Stoffdarstellungen in Lehrbüchern – dadurch geprägt, dass Verwendungsbeispiele der einzelnen in der Norm verwendeten Begriffe¹⁹ gesucht werden. In manchen Kommentierungen²⁰ wird das besonders deutlich, wenn im Gesetzestext einzelne Begriffe mit Ziffern versehen werden, welche die Gliederungsziffern bzw. Randnummern der Kommentierung wiedergeben.

Die Suche des kommentierenden Juristen nach Verwendungsbeispielen orientiert sich im Grundsatz an den Auslegungsregeln: Beispiele, die ihm ohne Nachdenken einfallen, gehören in den Kontext der grammatikalischen Auslegung; um weitere Beispiele zu finden, hat er als Suchstrategien Systematik, Entstehungsgeschichte, Vorläufernormen und Zweck. Ganz wesentliche Quelle aber ist – auch hier durchaus mit dem Sprachwissenschaftler vergleichbar, der verschiedene als aussagekräftig empfundene Textkorpora auswertet – die Auswertung von Vorentscheidungen und wissenschaftlichen Stellungnahmen.

4. Die Leistung des Computers für die Semantik

Schon die Wörterbücher, und noch deutlicher die Kommentare, enttäuschen also den, der die Wortlautgrenze auffinden will. Die Unverträglichkeit von Meinun-

¹⁷Vgl. *Morlok*, Der Text hinter dem Text, in: *Blankennagel/Pernice/Schulze-Fielitz* (Hrsg.), *Verfassung im Diskurs der Welt*, 2004, S. 103 f.: „Trotz ihres sekundären Charakters haben sie (sc. die Kommentare) in der Rechtspraxis enorme Bedeutung, zumal in Deutschland die Kommentarkultur hoch entwickelt ist. In der täglichen Praxis substituieren Kommentare beinahe den Normtext. Der Satz, ein Blick ins Gesetz erleichtere die Rechtsfindung, müsste also auf die Kommentare umgeschrieben werden.“

¹⁸*Morlok* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. ????? [hier war das Band zu Ende] Alt!!

¹⁹Also etwa in einer Kommentierung zu § 242 StGB: Was sind „Sachen“? Wann sind sie „beweglich“ und wann „fremd“? Wodurch werden sie „weggenommen“? Etc.

²⁰Vgl. etwa die Kommentierungen zur VwGO von *Kopp/Schenke* und zum VwVfG von *Kopp/Ramsauer* [???ist das heute noch so, Ralph – Du müsstest die ja aktuell zur Hand haben]

gen und der Streit werden darin nicht aufgehoben, sondern dargestellt. Aber die Hoffnung, für Grenzziehungen in der Sprache nicht argumentieren zu müssen, sondern diese einfach erkennen zu können, ist nicht so leicht zu enttäuschen. Es handelt sich um eine Wunschkonstellation.²¹ Der Wunsch nach Instruktivität²² wird mitunter auf die neuen Medien übertragen: Dabei wird nicht nur den „Suchfunktionen juristischer Datenbanken“ zugetraut herauszufinden, „mit welcher Bedeutung ein Begriff im Gesetz und von der Rechtsprechung verwendet wird“,²³ sondern auch der Rückgriff des BGH²⁴ auf Diskussionen im Internet zur Frage, „ob psilocybin- und psilocinhaltige Pilze vom Pflanzenbegriff des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BtMG erfasst werden“, wird goutiert, da das jedermann „zur Veröffentlichung eigener Texte zugänglich(e)“ Internet „eine umfassende Auskunft über das gesamte Spektrum des aktuellen Sprachgebrauchs geben“ könne.²⁵

Haben wir also mit den neuen Medien endlich das Wörterbuch, welches den Sprachgebrauch der Gegenwart abbildet? Das Wörterbuch war schon immer ein Speichermedium, in welchem sich die Medientypen Sprache, Schrift und Buch verbunden haben.²⁶ Es ist außerdem ein Meta-Medium,²⁷ welches aus der Notwendigkeit erwachsen ist, die mit dem Buchdruck eingeleitete Wissensflut für das Individuum noch partiell überblickbar zu machen: „Diese Meta-Medien oder Navigationshilfen (...) setzen den kulturell notwendigen Prozess der Auslagerung geistiger Funktionen in kulturelle Techniken (Schrift, Bibliothekswesen oder eben Enzyklopädien, Bilder, Denkmäler, Museen) nur fort: Solche Funktionserweiterungen des Mediums reagieren auf Defizite und werden entsprechend dem neuen Bedarf entwickelt.“²⁸ Das Wörterbuch war als Meta-Medium auch schon lange vor der Existenz des World-Wide-Web ein durch interne Verlinkungen gekennzeichnete Hypertext. In den neuen Medien erlebt das Wörterbuch deswegen eine Renaissance, weil sich jetzt natürlich die Verweisstrukturen durch Verlinkung zu neuer Aussagekraft entwickeln lassen. Die hier hergestellte onomasiologische Vernetzung wäre in einem Druckwerk kaum

²¹Vgl. dazu *Winkler*, Doku.....Docuverse??bibliographische Daten??, S. 11.

²²Vgl. dazu *Morlok*, Neue Erkenntnisse und Entwicklungen aus sprach- und rechtswissenschaftlicher Sicht, in: *Ehrenzeller/ Gomez/Kotzur/Thürer/Vallender* (Hrsg.), *Präjudiz und Sprache*, 2008, S. 31.

²³*Knauer*, *Rechtstheorie* 2009, S. 379, 397, mit Verweis auf *Herberger*, *Rechtswissenschaftliche Texte und elektronisches Publizieren*, in: *Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der juris GmbH*, 1996, S. 287, 288 f., 297.

²⁴Vgl. BGH NJW 2007, 524 ff., 526, sowie dazu unter methodischen Aspekten auch bereits *Kudlich/Christensen/Sokolowski*, *???***füge ich selbst ein***????*.

²⁵*Knauer*, *Rechtstheorie* 2009, S. 379, 398. Einer Berücksichtigung des Sprachgebrauchs der Veröffentlichungen im Internet (neben fachwissenschaftlichen Begriffskategorisierungen) zustimmend, aber ohne Gleichsetzung der dortigen – naturgemäß in hohem Maße heterogenen – Verwendung mit „dem Sprachgebrauch“ auch *Kudlich/Christensen/Sokolowski*, *???***füge ich selbst ein***????*.

²⁶Vgl. dazu *Lobenstein-Reichmann*, *Medium Wörterbuch*, in: F. Müller (Hrsg.), *Politik (neue) Medien und die Sprache des Rechts*, 2007, S. 279, 286.

²⁷Vgl. dazu *Lobenstein-Reichmann* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 289.

²⁸*Hartmann*, *Mediologie. Ansätze einer Medientheorie der Kulturwissenschaften*, 2003, S. 174.

durchführbar.²⁹ Denn man erreicht schnell ein Komplexitätsniveau, das zwar dem holistischen Charakter der Sprache besser gerecht wird, aber praktisch nicht mehr abgearbeitet werden kann.

Gleichwohl: Auch die maschinelle Auswertung von Quellencorpora kann niemals (oder jedenfalls auf absehbare Zeit nicht) die Quellenexegese durch Fachwissenschaftler ersetzen. Im Zentrum dieser Arbeit wird immer die textsemantische und hermeneutische Kompetenz eines Individuums stehen. Der Informationszuwachs, den die neuen Medien liefern, wäre ohne diese Kompetenz eine bloße Addition und würde nicht zu einem Erkenntniszuwachs führen. Mit ihr aber liegen die Chancen der Neuen Medien darin, auf der Grundlage besserer Corpora und genauerer Analysen die Vielfalt und Vernetztheit der jeweiligen Sprache besser sichtbar zu machen. Aber genau damit wird der Irrglaube in der Jurisprudenz, im Wörterbuch stecke die Wortlautgrenze und man könne sie dort einfach nachlesen, widerlegt. Wir können jetzt im Wörterbuch viel mehr an Information auffinden und sind nicht mehr so stark der hermeneutischen Kompetenz des jeweiligen Lexikografen ausgeliefert, weil wir die Belegstellen gegebenenfalls selbst aussuchen können. Aber das Wörterbuch liefert uns nicht die Wortlautgrenze, sondern nur eine Fülle von Möglichkeiten, vorgeschlagene Lesarten zu verstärken oder zu relativieren. Ohne diese Grundlage arbeiten wir nicht nach den Regeln der Kunst. Aber die Notwendigkeit, über den Konflikt der Lesarten juristisch zu entscheiden, können uns Google und Wikipedia ebenso wenig abnehmen wie das beste Wörterbuch.

5. Die semantische Leistung von Präjudizien

In ihrer Entstehung und in ihrer Leistung für die Semantik gleichen also genuin rechtsnahe Quellen wie Kommentare und juristische Datenbanken durchaus allgemeinen Wörterbüchern oder Verwendungsnachweisen für einen Begriff aus dem WWW. In einem wichtigen Punkt allerdings unterscheiden sie sich bzw. sind spezieller: Während gängige Lexikoneinträge ebenso wie etwa Wikipedia-Artikel meist allenfalls in sehr allgemeiner Form nachweisen, woher sie ihre Definitionsversuche und Verwendungsbeispiele im Detail bezogen haben, sind die Beispiele in Kommentaren regelmäßig mit engmaschigen Nachweisen versehen, die bevorzugt zu Vorentscheidungen über das Merkmal führen.

Diese Präjudizien spielen auch nicht etwa nur vermittelt *durch die Autorität der Kommentare*, sondern vielmehr unmittelbar (und nur *nachgewiesen in den Kommentaren*) „als Exempel richtigen fachsprachlichen Gebrauchs der einschlägigen Begriffe“ eine überragende Rolle.³⁰ Sie sind „Verweise auf die semantische Gleichbehandlung und damit die ‚Richtigkeit‘ eines Rechtsbegriffs“. Oder aus Sicht des Kommentars: Die Bedeutung wird durch die Bezugnahme auf *erhebliche Sprachverwender* bestimmt, genau das Verfahren, das auch gute Wörterbücher

²⁹Vgl. dazu grundlegend *Göbel/Lemberg/ Reichmann*, Versteckte lexikografische Informationen. Möglichkeiten ihrer Erschließung, dargestellt am Beispiel des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs, 1995.

³⁰*Morlok* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 72.

anwenden: Sie erläutern einen Begriff durch die Heranziehung beispielhafter Verwendungen.³¹

Präjudizien sind somit kein Gegensatz zum Gesetz, sondern ein Weg, die Gesetzesbindung praktisch zu machen. In der fallorientierten Arbeit der Gerichte zeigt sich ein Verhältnis von Immanenz und Transzendenz, welches Normativität konstituiert.³² Wenn die Norm angewendet wird, verschwindet sie im Fall. Aber wenn man ihre Anwendung als geglückt und vorbildlich beobachtet, wird sie als Anwendung eines anderen wieder vom Fall abgehoben.³³ Ohne Präjudizien lässt sich Recht nicht finden.³⁴ Empirische Untersuchungen in Form von Inhaltsanalysen gerichtlicher Begründungen zeigen, dass Präjudizien für den Richter die wichtigste Entscheidungsgrundlage sind.³⁵ In der weit überwiegenden Anzahl der Entscheidungen besteht das systematische Argument also im Verweis des Gerichts auf seine eigene Rechtsprechung. Systematik wird als Beobachtung zweiter Ordnung vollzogen.

IV. Festlegung, nicht Auffinden der Wortlautgrenze

Der Richter kann sich also auch mit Hilfe von Wörterbüchern für die Wortlautgrenze nicht an einer vorgegebenen Regel orientieren. Er hat nur Beispiele. Und genau solche Beispiele liefern auch Kommentare und gerichtliche Präjudizien. Aber wenn die Beispiele, an denen der Richter sich orientieren kann, nicht homogen sind, bedarf es einer Auswahl. Diese muss der Richter selbst treffen und dabei die Kette der Verwendungsbeispiele und Vorentscheidungen selber knüpfen. Er kann nicht einfach in die Tradition einrücken wie eine Truppe in die Kaserne. Schon bei schriftlicher und erst recht bei computerunterstützter Überlieferung macht allein die Vielzahl der erfassten Entscheidungen deutlich, dass Tradition nicht homogen ist, sondern heterogen, umstritten und widersprüchlich. Hier geht es den Gerichten nicht anders als denjenigen, die ein Wörterbuch erstellen – sie könnten zunächst an der Komplexität der Sprache verzweifeln und müssen dann ihre Befunde gewichten, nach Fragestellungen ordnen und andere Strategien anwenden, um diese Komplexität abzuarbeiten. Solche Strategien ergeben sich z.B. aus den anerkannten Auslegungsregeln (z.B. über eine Gewichtung der Argumente nach normstrukturellen Gesichtspunkten³⁶ einer-

³¹*Morlok* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 73. Vgl. auch *ders.* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 132: „Demgemäß belegen wissenschaftliche Wörterbücher die von ihnen dargestellte Bedeutung eines Ausdrucks durch Zitate, in denen der Ausdruck in der dargestellten Bedeutung verwendet wird.“

³²Grundlegend *Derrida*, Gesetzeskraft. Der „mystische Grund der Autorität“, 1991.. *Bertram*, Die Dekonstruktion der Normen und die Normen der Dekonstruktion, in: Kern/Menke (Hrsg.), Philosophie der Dekonstruktion. Zum Verhältnis von Normativität und Praxis, 2002, S. 289 ff., hier v.a. S. 296 ff.

³³*Bertram* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 297.

³⁴*Morlok* (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 133.

³⁵*Kudlich/Christensen*, Methodik des BGH (Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden), S. 37 ff.

³⁶Also Vorrang der normtextnahen Argumente wie Wortlaut und Systematik erster Ordnung vor normtextferneren Argumenten wie Entstehungsgeschichte und Teleologie, vgl. ????füge ich selbst ein????.

aber auch nach Gesichtspunkten der Plausibilität³⁷ andererseits³⁸), aus methodenrelevanten Normen der Verfassung³⁹ (weshalb das OLG Nürnberg durchaus zu Recht auf Art. 103 II GG rekurriert, dann aber bei der Bestimmung der Wortlautgrenze zu kurz greift) und vor allem auch aus der Argumentation der Beteiligten im Verfahren.

Die Verwendung von Wörterbüchern und Kommentaren ist insoweit Einstieg in die Debatte und nicht deren Grenze. In dieser ist dann zu prüfen, ob die von den Beteiligten geltend gemachten Verknüpfungen einer normativen Bewertung standhalten, oder anders formuliert, ob sie zu einer Traditionslinie verknüpft werden können, die auch künftigen Bewertungen standhalten wird. Das schließt nun natürlich nicht aus, dass die etwa in Wörterbüchern nachgewiesenen Beispiele aus der Alltagssprache so weit vom zu entscheidenden Fall weg sind und dass sich für das Einbeziehen des in Rede stehenden Lebenssachverhalts unter den Normtext auch im Übrigen so wenig Gründe finden lassen, dass ein in diese Richtung weisendes und in einem Kommentar nachgewiesenes Urteil allein die Wortlautgrenze nicht so weit verschieben kann.

Auch die Präjudizien sind ja – vgl. o. – keine verbindlichen Grenzziehungen, sondern sind zu gewichten und zu bewerten. Dabei können sie durchaus als „falsch“, da ihrerseits zum einen nicht begründet oder auch nur *lege artis* begründbar und zum anderen nicht anschlussfähig für zukünftige Argumentationslinien bewertet werden. Das gilt insbesondere für bloße (vermeintlich⁴⁰) teleologische Erwägungen, die an den Normtext nicht rückkoppelbar sind. So wäre eine einzelne Entscheidung, dass auch vom Toten entfernte und einzeln außerhalb des zu verbrennenden Sarges verwahrte Schmuckstücke als „Asche“ eingeordnet werden müssten, da nur so ein umfassender Schutz „des Toten und seiner ehemaligen Rechtsgüter gewährt“ sei, zwar auch ein Verwendungsbeispiel – aber eines, gegen das so viele inhaltliche Argumente geltend gemacht werden könnten,⁴¹ dass seine Existenz nicht geeignet sein dürfte, die Wortlautgrenze weiter „nach außen zu verschieben“.

³⁷Also Unterscheidung, ob ein Argument *möglich, nahe liegend, evident; füge ich selbst ein* ist, vgl. *füge ich selbst ein*

³⁸Vgl. Kudlich, JR *füge ich selbst ein*; zustimmend BGH; vgl. bereits Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. *füge ich selbst ein*

³⁹Vgl. Christensen/Kudlich, Theorie richterlichen Begründens, 2001, S. *füge ich selbst ein*; dies., Gesetzesbindung – vom vertikalen zum horizontalen Verständnis, 2008, S. *füge ich selbst ein*

⁴⁰„Vermeintlich“, da eine teleologische Auslegung jedenfalls zu kurz greift, wenn sie als punitives Superargument nach dem Motto „erweiterte Strafbarkeit führt immer auch zu erweitertem Strafrechtsschutz“ fungiert, vgl. bereits Kudlich, in: Jahn/Kudlich/Streng, Stöckel-FS, 2010, S. 93, 113 f.

⁴¹Angefangen damit, dass der Ausgangspunkt inhaltlich unrichtig ist: Denn zwar überträgt die ganz h.M. die Besitzfiktion des § 857 BGB nicht auf den strafrechtlichen Gewahrsam; allerdings sind entsprechende Handlungen vielfach nach § 246 StGB strafbar. Ferner mag man anführen, dass § 168 StGB nach seiner systematischen Stellung nicht dem Vermögensschutz dient, dass Gegenstände, die nicht am Verbrennungsvorgang teilgenommen haben, umgangssprachlich keinesfalls als Asche bezeichnet werden. etc.

So liegt unser Fall aber nicht: Die Bezeichnung von kleinen „Verbrennungsresten“ auch i.S.v. „nicht brenn-baren“ Bestandteilen des „ver-brannten“ Ausgangsgegenstandes als Asche findet sich eben nicht nur in Kommentaren,⁴² sondern liegt (jedenfalls bei mehr oder weniger kleinen Teilen) keinesfalls außerhalb des „allgemeinen Sprachgebrauchs“ bzw. der „Verständlichkeit“. Denkt man etwa an die Aufforderung einer Hausfrau, ihr Mann solle aus dem soeben benutzten Gartengrill doch bitte „die Asche in die Mülltonne kippen“, würde dieser zu Recht darauf verzichten, den Grill daraufhin zu untersuchen, ob irgendwo noch unversehrt gebliebene Metallstückchen (etwa Heftklammern aus der zum Anschüren benutzten Illustrierten) verborgen sind.⁴³ Oder noch deutlicher: Würde der Mann etwa als Angehöriger der mittelfränkischen Justiz seine halbstündige Abwesenheit bei der Aschen-Tonne (sic!⁴⁴) gegenüber seiner Frau damit begründen, er habe die Verwendungsweise des Begriffs „Asche“ durch „sein“ OLG so sehr internalisiert, dass er es für selbstverständlich gehalten habe, die metallenen Heftklammern aus der Asche auszusondern, würde seine Gattin gewiss den Kopf schütteln – und: sie würde das wohl gerade als juristische „Wortklauberei“ begreifen, die sich von der Alltagssprache unnötig weit entfernt habe. Kurz: Dem durch die Vorschrift vorliegend angesprochenen Verkehrskreis dürfte durchaus klar sein, dass auch kleinere vom Feuer unversehrt gebliebene Verbrennungsrückstände ebenso wie der „pulverige staubartige Verbrennungsrückstand der verbrannten Materie“ erfasst sein könnten.⁴⁵

V. Fazit

... muss ich noch schreiben, z.T. vielleicht mit Versatzstücken aus dem nachfolgenden Text ...

Das Gericht muss also die Säulen, die als Wortlaut seine Entscheidung tragen sollen, erst errichten. Sie tragen nicht das Spiel – sie sind im Spiel. Schärfer noch: Diese Grundparadoxie des Rechts, dass sich juristische Textarbeit die Grenze erst selbst zu ziehen hat, der sie unterworfen und an der sie zu messen

⁴²Vgl. nochmals die Nachweise im zitierten Text der Entscheidungen sowie in Fn. Fehler: Referenz nicht gefunden.

⁴³Vgl. zu diesem Beispiel bereits *Kudlich*, JA 2010, 226, 229.

⁴⁴Dass sich in dieser traditionell sehr viel mehr und anderes als „Asche“ findet, sei nur am Rande erwähnt.

⁴⁵Und dies auch schon, bevor – nebenbei erwähnt – durch den Ausbruch des isländischen Vulkans Eyjafjallajökull „Flug-Asche“ oder korrekter „Vulkan“-Asche wegen der Auswirkungen auf den europäischen Flugverkehr „in aller Munde“ geraten ist. Diese Vulkanasche besteht keineswegs nur aus organischen Substanzen, wird allerdings zugegebenermaßen fachterminologisch vielfach auch von der „normalen“, organischen Asche unterschieden. Freilich ist diese Unterscheidung etymologisch jung, so dass die spezifischere und dabei abweichende Verwendung des Begriffs in der Vulkanasche – anders als etwa bei rein zufällig gleichen Zeichenketten wie in den Worten (Königs-) Schloss und (Tür-) Schloss – gleichwohl noch für den Bereich „des Verständlichen“ eine Rolle spielen kann. *[???das behaupte ich mal ungeprüft, kann es aber prüfen – oder hast Du zufällig ein etymologisches Wörterbuch zur H*

ist“,⁴⁶ lässt sich nur auflösen, wenn sie im Streit des Verfahrens entfaltet wird.⁴⁷ Der „Wortlaut“ ist also keine durch die Norm gegebene Grenze.

2. Die Wortlautgrenze steht nicht im Buch

Leider ist die Methodik an solchen Positionen nicht ganz unschuldig. Die herrschaftliche Geste, mit der man eine verständliche Sprechweise aus der Sprache ausschließen will, wird durch ein verkürztes Verständnis der Wortlautgrenze nahegelegt, welches teilweise sogar noch in modernen Methodiken gepflegt wird.

Da Juristen mit Sprache gern und sicher umgehen, ohne sich um den Diskussionsstand in der Sprachphilosophie oder Linguistik zu kümmern, formulieren sie häufig spontane Theoreme, die bei Fachwissenschaftlern Erstaunen hervorrufen.⁴⁸ So kann man in einer anerkannten Monographie zur juristischen Argumentation lesen, dass man die Bedeutung eines Wortes und damit auch die Wortlautgrenze bestimmen könnte, indem man entweder die eigene Sprachkompetenz befragt oder im Wörterbuch nachschlägt.⁴⁹ Die erste Fehlkonzeption in dieser Folkloretheorie über die Sprache ist die Überschätzung der eigenen Sprachkompetenz: „Das Verstehen einer Sprache ist wohl in der Regel nur ein durchschnittliches oder sogar unterdurchschnittliches Kennen dieser Sprache, d. h. der Phonemik und Graphemik, der geläufigsten Vokabeln und grammatischen Strukturen usw. Eine ‚natürliche Sprache‘ kennt ja total niemand. Weshalb jede natürliche Sprache immer wieder für noch eine Überraschung gut ist.“⁵⁰ Als Heilmittel gibt es in der Sprachwissenschaft dazu die Regel „Never trust a native speaker“. Das Können von Menschen überschreitet meistens ihr Wissen und es bedarf der reflexiven Anstrengung der Wissenschaft, um diesen Abstand zu bearbeiten. Insoweit ist der natürliche Sprecher kein Maßstab für die Wissenschaft, sondern nur die Grundlage für die Erarbeitung dieses Maßstabs. Das Besinnen auf die eigene Kompetenz liefert uns natürlich erste Gebrauchsbeispiele und ist insoweit notwendiger Einstieg in die linguistische Analyse bzw. die grammatikalische Auslegung. Wenn man aber glauben wollte, dass damit schon die Wortlautgrenze der Gegenwartssprache gezogen sei, erfordert dies ein Ausmaß von Hybris, das niemand ernsthaft aufbringen kann. Die in der Sprachwissenschaft mit feiner Ironie als Lehnstuhlmethode bezeichnete Technik dient dem Einstieg, aber eben nicht mehr. Man sucht dann über Verknüpfungen weit-

⁴⁶Müller/ Christensen, Juristische Methodik. Band I. Grundlagen. Öffentliches Recht, 9. Aufl. ???Jahr???, Rn. 532.

⁴⁷Zu diesem „re-entry“ Teubner, in: Koschorke/Vismann (Hrsg.), Widerstände der Systemtheorie, S. 199 ff.

⁴⁸Vgl. dazu Dietrich Busse, in: Friedrich Müller/Rainer Wimmer (Hrsg.), Neue Studien zur Rechtslinguistik, Berlin 2001, S. 45 ff.

⁴⁹Vgl. dazu Robert Alexy, Theorie der juristischen Argumentation, 3. Aufl., S. 290, sowie Matthias Matthias Klatt, Theorie der Wortlautgrenze, S. 72.

⁵⁰Fritz Hermanns, Linguistische Hermeneutik. Überlegungen zur überfälligen Einrichtung eines in der Linguistik bislang fehlenden Teilfaches, in: Angelika Linke/Hans Peter Ortner/Paul R. Portmann-Tselikas (Hrsg.), Sprache und mehr. Ansichten einer Linguistik der sprachlichen Praxis, Tübingen 2003, S. 125 ff., 137.

ere Zusammenhänge und Belegstellen. Dann beginnt die ernsthafte Arbeit. Die eigene Kompetenz, selbst wenn sie so groß ist, wie die von Robert Alexy, vermag diese Arbeit nicht zu ersetzen.